

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 2/92 vom 15. Januar 1992

Geschäftsverzeichnisnr. 232

In Sachen : Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 45 des Gesetzes vom 19. Januar 1990 zur Herabsetzung der Volljährigkeit auf achtzehn Jahre, erhoben von der Flämischen Exekutive

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry, und den Richtern J. Wathelet, F. Debaedts, L. De Grève, L. François und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

I. *Klagegegenstand*

Mit Klageschrift vom 23. Juli 1990, die dem Hof per Einschreiben vom 24. Juli 1990 zugesandt wurde, hat die Flämische Exekutive Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 45 des Gesetzes vom 19. Januar 1990 zur Herabsetzung der Volljährigkeit auf achtzehn Jahre erhoben.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 25. Juli 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des vorgenannten Sondergesetzes gibt.

Gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes wurde die Klage mit Einschreibebriefen vom 13. August 1990 notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 22. August 1990.

Mit Bittschrift vom 28. September 1990 hat der Premierminister die Verlängerung der in Artikel 85 Absatz 1 des

organisierenden Gesetzes festgelegten Frist beantragt.

Durch Anordnung vom 2. Oktober 1990 hat der Vorsitzende diese Frist bis zum 5. Oktober 1990 verlängert.

Von dieser Anordnung wurde der Ministerrat mit Einschreibebrief vom 2. Oktober 1990 in Kenntnis gesetzt.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft und der Ministerrat haben am 28. September bzw. 5. Oktober 1990 je einen Schriftsatz eingereicht.

Gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes wurden diese Schriftsätze mit Einschreibebriefen vom 30. Oktober 1990 notifiziert.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft hat am 27. November 1990 einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht; die Flämische Exekutive und der Ministerrat haben am 30. November 1990 je einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 16. Januar 1991 hat der amtierende Vorsitzende den Richter P. MARTENS zum Mitglied der Besetzung bestellt, nachdem der Vorsitzende J. SAROT in den Ruhestand getreten war und Frau I. PETRY den Vorsitz angetreten hatte.

Durch Anordnungen vom 22. Januar und 2. Juli 1991 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 24. Juli 1991 bzw. 24. Januar 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 15. Oktober 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 7. November 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien und ihre Rechtsanwälte mit Einschreibebriefen vom 15. Oktober 1991 in Kenntnis gesetzt.

In der Sitzung vom 7. November 1991

- erschienen

RA P. VAN ORSHOVEN, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Exekutive, Jozef II-straat 30, 1040 Brüssel,

Frau M. HUYTS, stellvertretende Beraterin beim Justizministerium, für den Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel,

RA P. LEGROS und RA M. UYTENDAELE, in Brüssel zugelassen, für die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, Avenue des Arts 19 a-d, 1040 Brüssel,

- haben die referierenden Richter L. DE GREVE und P. MARTENS Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen bestimmung*

Artikel 45 des Gesetzes vom 19. Januar 1990 fügt einen folgendermaßen lautenden, neuen Artikel 37bis in das Jugendschutzgesetz vom 8. April 1965 ein:

" §1. Ein Minderjähriger, der eine als Straftat bezeichnete Tat begangen hat, kann jedoch innerhalb einer sechsmonatigen Frist bis spätestens einen Monat vor Eintritt der Volljährigkeit und für eine von ihm bestimmte Zeitdauer die Verlängerung der gemäß Artikel 37 Absatz 2 2°, 3° oder 4° ihm gegenüber ergriffenen Maßnahmen beantragen.

Das Jugendgericht kann diese Verlängerung für eine Zeitdauer, die von ihm bestimmt wird und weder zwei Jahre noch die beantragte Zeitdauer überschreiten darf, gewähren. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar und muß verkündet werden, bevor der Betroffene volljährig wird.

§2. Ist der Minderjährige siebzehn Jahre alt und hat er eine als Verbrechen oder Vergehen bezeichnete Tat begangen, so kann das Jugendgericht, wenn es eine der in Artikel 37 Absatz 2 2°, 3° oder 4° bestimmten Maßnahmen ergreift, entscheiden, daß die Rechtssache ihm innerhalb einer dreimonatigen Frist vor Eintritt der Volljährigkeit erneut vorgelegt wird, und zwar im Hinblick auf die Aufrechterhaltung oder Anwendung einer dieser Maßnahmen für eine Zeitdauer, die sich nicht weiter erstrecken darf als bis zum Tag, an dem der Betroffene das Alter von zwanzig Jahren erreicht.

§3. Das Jugendgericht kann die vorgenannten Maßnahmen jederzeit widerrufen, und zwar entweder von Amts wegen, oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft, oder auch auf ausdrückliche Bitte des Betroffenen.

§4. Diese Verlängerungsmaßnahmen werden nicht im Strafregister erwähnt ".

IV. *In rechtlicher beziehung*

Bezüglich des ersten Klagegrunds

1.A.1. Die Flämische Exekutive bringt einen ersten Klagegrund vor, der auf der angeblichen Verletzung von Artikel 59bis §2bis der Verfassung sowie von Artikel 5 §1 II 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen beruht.

Eine der personenbezogenen Angelegenheiten, für die die Gemeinschaften kraft Artikel 59bis §2bis der Verfassung zuständig sind, ist laut Artikel 5 §1 II 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 " der Jugendschutz, einschließlich des Sozial- und Gerichtsschutzes, jedoch mit Ausnahme (...) c) der Organisation der Jugendgerichte, deren örtlicher Zuständigkeit und des Verfahrens vor diesen Gerichten; d) der Angabe der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, welche eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können (...) " .

Die Flämische Exekutive vertritt die Ansicht, daß die gesamte Jugendschutzpolitik einschließlich des Sozialschutzes - insbesondere der freiwilligen Hilfeleistung - und des Gerichtsschutzes - die die sachliche Zuständigkeit der Jugendgerichte umfasse - vorbehaltlich der vom Sondergesetzgeber der nationalen Obrigkeit ausdrücklich vorbehaltenen Zuständigkeiten ausschließlich von den Gemeinschaften geregelt werden könne. Die Ausnahmen von dieser Zuständigkeit seien im engen Sinne auszulegen.

Laut Artikel 5 §1 II 6° d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 könne der Nationalgesetzgeber ohne Zweifel " Maßnahmen (angeben), die gegenüber Minderjährigen, welche eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können ", aber was in dem durch die angefochtene Bestimmung eingefügten Artikel 37bis §1 des Jugendschutzgesetzes " angegeben " werde und worüber die Paragraphen 3 und 4 desselben Artikels nähere Vorschriften enthielten, könne - so die Flämische Exekutive - nur schwerlich als eine " Maßnahme " in diesem Sinne betrachtet werden, weil die Verlängerung der Maßnahmen, auf die sich Artikel 37 Absatz 2 2°, 3° oder 4° desselben Gesetzes beziehe, d.h. die " Stellung unter Aufsicht ", die " Unterbringung " oder die " Staatsanstaltseinweisung " eines Minderjährigen nur " auf Antrag " des Betroffenen vorgenommen werden könne. Außerdem dürfe die Verlängerung die " beantragte " Zeitdauer nicht überschreiten.

Mit anderen Worten - so führt die Flämische Exekutive fort - würden mit dem neuen Artikel 37bis des Jugendschutzgesetzes keine (gerichtlichen) Sanktionen für straffälliges Verhalten von Minderjährigen, worauf die national "vorbehaltene" Zuständigkeit beschränkt sei, vorgesehen, sondern vielmehr werde im Bereich der freiwilligen Hilfeleistung gesetzgeberisch vorgegangen, was ohne Zweifel eine Gemeinschaftskompetenz sei.

Allerdings würden Gemeinschaftsinstitutionen oder Gemeinschaftsdienste mit der konkreten Anwendung der aufgrund des neuen Artikels 37bis des Jugendschutzgesetzes zu treffenden oder bereits getroffenen Entscheidungen beauftragt, die gleichzeitig unmittelbar oder mittelbar finanziell von den Gemeinschaften zu tragen seien, was die Unzuständigkeit des

Nationalgesetzgebers zusätzlich hervorhebe.

Ferner genüge die angefochtene Bestimmung - so die Flämische Exekutive - genausowenig der zweiten Bedingung, von der Artikel 5 §1 II 6° d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 die vorbehaltene Zuständigkeit der nationalen Obrigkeit abhängig mache: Es müsse sich nämlich um gegenüber Minderjährigen ergriffene Maßnahmen handeln.

Zwar müßten die in allen Paragraphen des neuen Artikels 37bis des Jugendschutzgesetzes bezeichneten Entscheidungen des Jugendgerichtes zur Verlängerung oder Aufrechterhaltung der aufgrund des Artikels 37 Absatz 2 2°, 3° oder 4° desselben Gesetzes ergriffenen Maßnahmen getroffen werden, bevor der Betroffene volljährig werde, aber sie gälten hypothetisch für Minderjährige, weil es sich jeweils um die Verlängerung bzw. Aufrechterhaltung - ggf. den Widerruf - von Maßnahmen handele, die nach Eintritt der Volljährigkeit des Betroffenen Auswirkung haben.

1.A.2. In ihrem Schriftsatz ruft die Exekutive der Französischen Gemeinschaft zunächst einmal die allgemeinen Grundsätze für die Auslegung der Verfassungs- und Gesetzesvorschriften bezüglich der Kompetenzverteilung in Erinnerung, so wie sie aus der Rechtsprechung des Hofes - unter anderem aus dem Urteil Nr. 25 vom 26. Juni 1986 - hervorgehen sollen. Insbesondere im Bereich des Jugendschutzes nimmt die Exekutive Bezug auf die Urteile des Hofes Nrn. 66 und 67 vom 30. Juni 1988 und 9. November 1988. Daraus leitet die Exekutive der Französischen Gemeinschaft ab, daß der gesamte Jugendschutz einschließlich des Sozialschutzes - unter anderem die freiwillige Hilfeleistung - und des Gerichtsschutzes zum Kompetenzbereich der Gemeinschaften gehöre, und zwar vorbehaltlich der einschränkend auszulegenden Ausnahmen, die in Artikel 5 §1 II 6° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnt seien.

Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft wendet diese Grundsätze anschließend auf die angefochtene Bestimmung an und konkludiert, daß der Nationalgesetzgeber nicht zuständig gewesen sei, diese Bestimmung zu verabschieden. Artikel 37bis (neu) beziehe sich nämlich auf die freiwillige Hilfeleistung - eine Angelegenheit, die zum Kompetenzbereich der Gemeinschaften gehöre. Außerdem hätten die durch die angefochtene Bestimmung eingeführten Maßnahmen zur Folge, daß sie, obwohl sie vor Eintritt der Volljährigkeit der jeweils Betroffenen ergriffen worden seien, immerhin das Los von Volljährigen regelten, während die nationale Obrigkeit in diesem Bereich nur angesichts Minderjähriger zuständig sei.

1.A.3. Der Ministerrat behauptet, daß zwischen §1 und §2 von Artikel 37bis (neu) zu unterscheiden sei.

Paragraph 1 bezwecke die Verlängerung der Maßnahmen auf

Antrag des Minderjährigen. Der Ministerrat schreibt diesbezüglich folgendes: " Soweit es sich um den Bereich der freiwilligen Hilfeleistung handelt, wo die Verlängerung auf Antrag des Betroffenen und nach Beendigung der vom Jugendgericht auferlegten Maßnahmen erfolgt, kann der Ministerrat in diesem Bezug der These der Flämischen Gemeinschaft beitreten " .

Paragraph 2 aber sei - so der Ministerrat - nicht mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet. Dieser Paragraph ziele darauf ab, dem im Regierungsabkommen zum Ausdruck gebrachten Bemühen zu entsprechen, das darin bestehe, daß die Durchführung der Herabsetzung der Volljährigkeit die Möglichkeit der Unterstützung der gesellschaftlich schwachen Jugendlichen auch nach vollendetem Alter von 18 Jahren nicht beeinträchtigen solle. Die Zuständigkeit des Nationalgesetzgebers bezüglich der Angabe von Maßnahmen, auf die sich Artikel 5 §1 II 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 beziehe, sei nicht begrenzt; er verfüge nach freiem Ermessen über Art und Dauer der Maßnahmen, soweit diese sich auf Personen bezögen, die während ihrer Minderjährigkeit eine als Straftat bezeichnete Tat begangen hätten.

Wenn man annehmen würde, daß das Jugendgericht nicht zuständig sei, gegenüber diesen Minderjährigen über das Alter von 18 Jahren hinausgehende Maßnahmen anzuordnen, so würde dies nach Ansicht des Ministerrates zu einer systematischen Verweisung straffälliger Minderjähriger ab 16 Jahren an die ordentlichen Gerichte sowie zur faktischen Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters führen, was eindeutig nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei.

Hinsichtlich der Paragraphen 3 und 4 von Artikel 37bis behauptet der Ministerrat, daß diese Bestimmungen zum Kompetenzbereich des Nationalgesetzgebers gehörten, soweit sie nähere Regeln in bezug auf §2 enthielten.

1.A.4. In ihrem Erwidierungsschriftsatz behauptet die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, daß die Zuständigkeitsüberschreitung, mit der Artikel 37bis §2 behaftet sei, in ausreichendem Maße dadurch aufgezeigt werde, daß der Nationalgesetzgeber in dieser Bestimmung zwischen " Maßnahmen ", die zum strafrechtlichen Jugendschutz gehörten, und denjenigen, die zwar zwingend seien, aber hauptsächlich die Hilfe- und Beistandsleistung bezweckten, nicht unterschieden habe. Ferner weist die Exekutive der Französischen Gemeinschaft darauf hin, daß im Gegensatz zu den Ausführungen des Ministerrates die Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung auf keinen Fall zur Folge hätte, daß das Strafmündigkeitsalter faktisch auf 16 Jahre herabgesetzt werden würde. Die einzige Folge bestünde nämlich darin, daß den Jugendgerichten das Recht genommen würde, kraft eines nationalen Gesetzes eine neue Entscheidung zu treffen, die ausschließlich zum Zweck hätte, das Los eines jugendlichen Straftäters, gegen den schon

früher Maßnahmen getroffen worden seien, nach Eintritt seiner Volljährigkeit zu regeln. Die Exekutive fügt hinzu, daß nichts die Gemeinschaftsdekretgeber daran hindere, aufgrund ihrer allgemeinen Zuständigkeit bezüglich des gerichtlichen Jugendschutzes ähnliche Vorschriften zu erlassen wie diejenigen des neuen Artikels 37bis §2 des Gesetzes vom 8. April 1965, soweit diese Maßnahmen, obwohl eventuell zwingend, hauptsächlich die Hilfe- und Beistandsleistung bezweckten.

Was Artikel 37bis §§ 3 und 4 betrifft, behauptet die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, daß der Nationalgesetzgeber, da er nicht dafür zuständig sei, die in Artikel 37bis §2 enthaltenen Maßnahmen zu erlassen, genausowenig dafür zuständig sei, die Anwendungsmodalitäten dieser Maßnahmen festzulegen. Der Nationalgesetzgeber sei also nicht dafür zuständig gewesen, die in Artikel 37bis §§ 3 und 4 enthaltenen Vorschriften zu erlassen.

1.A.5. In seinem Erwidierungsschriftsatz bestätigt der Ministerrat, daß zwischen den Paragraphen 1 und 2 von Artikel 37bis ein wesentlicher Unterschied gemacht werden müsse: Paragraph 1 gehöre zum Bereich der freiwilligen Hilfeleistung, für die die Gemeinschaften zuständig seien; Paragraph 2 führe hingegen eine zusätzliche Modalität für eine bestehende Maßnahme ein und gehöre demzufolge gemäß Artikel 5 §1 II 6° d) zum Kompetenzbereich des Nationalgesetzgebers.

1.A.6. In ihrem Erwidierungsschriftsatz behauptet die Flämische Exekutive, daß die Verteidigung des Ministerrates in diesem Fall nicht erheblich ist, soweit die Opportunitätsfrage gestellt werde, ob Jugendschutzmaßnahmen getroffen oder verlängert werden könnten oder müßten, nachdem der Betroffene volljährig geworden sei. Es erhebe sich nur die diesbezügliche Zuständigkeitsfrage, d.h. die Frage, welcher Normgeber Jugendschutzmaßnahmen angesichts minderjähriger Jugendlicher angeben könne. Aus dem Wortlaut der im engen Sinne auszulegenden, vorbehaltenen Zuständigkeit des Nationalgesetzgebers aufgrund des Artikels 5 §1 II 6° d) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gehe hervor, daß es sich dabei nicht um den Nationalgesetzgeber handele, sondern vielmehr um die jeweiligen Gemeinschaftsdekretgeber.

1.B.1. Laut Artikel 59bis §2bis der Verfassung regeln die Gemeinschaftsräte - jeder für seinen Bereich - die personenbezogenen Angelegenheiten, die durch ein mit einer Sondermehrheit angenommenes Gesetz festgelegt werden.

Artikel 5 §1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung erwähnt unter den personenbezogenen Angelegenheiten:

" 6° der Jugendschutz, einschließlich des Sozial- und Gerichtsschutzes, jedoch mit Ausnahme (...) c) der Organisa-

tion der Jugendgerichte, deren örtlicher Zuständigkeit und des Verfahrens vor diesen Gerichten; d) der Angabe der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, welche eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können; " .

1.B.2. Der Nationalgesetzgeber ist demzufolge im Bereich des gerichtlichen Jugendschutzes unter anderem für die "Angabe" von Maßnahmen, die gegenüber minderjährigen Personen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können, weiterhin zuständig.

Kraft Artikel 5 §1 II 6° d) des vorgenannten Sondergesetzes ist der Nationalgesetzgeber also weiterhin für die Definition des Inhaltes dieser Maßnahmen zuständig. Die Bestimmung der Dauer dieser Maßnahmen ist ein Bestandteil dieser inhaltlichen Definition. Die Gemeinschaften dagegen sind zuständig für die Infrastruktur, in der diese Maßnahmen zu voll-strecken sind.

Indem der Nationalgesetzgeber es den Jugendgerichten erlaubt, die fraglichen gerichtlichen Maßnahmen über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus fortzusetzen, hat er eine Regelung bezüglich der Dauer dieser Maßnahmen getroffen und ist er im Rahmen seines Kompetenzbereiches geblieben, auch wenn die Entscheidung auf Antrag des Minderjährigen getroffen wird. Auch in diesem Fall handelt es sich um die Verlängerung einer gerichtlichen Maßnahme, die vom Jugendgericht gegenüber einem Minderjährigen, der eine als Straftat bezeichnete Tat begangen hat, beschlossen worden ist, weshalb in den Bereich des sozialen Jugendschutzes, der insgesamt zum Zuständigkeitsgebiet der Gemeinschaften gehört, keineswegs eingegriffen wird.

1.B.3. Der Umstand, daß Jugendschutzmaßnahmen aufgrund der angefochtenen Bestimmungen nach Eintritt der Volljährigkeit aufrechterhalten werden können und also auf Volljährige anwendbar sind, ist unerheblich: Einerseits wird die Maßnahme aufgrund einer während der Minderjährigkeit begangenen Tat auferlegt - ein Element, das die Zuständigkeit des Jugendgerichts und das Auferlegen einer Jugendschutzmaßnahme rechtfertigt -, andererseits wird die Art dieser Maßnahme nicht durch den Eintritt der Volljährigkeit geändert und bezwecken die angefochtenen Bestimmungen die Kontinuität der Hilfe- und Beistandsleistung durch den gerichtlichen Jugendschutz.

1.B.4. Hinzu kommt, daß insofern, als der erste Paragraph von Artikel 37bis bestimmt, daß der Antrag innerhalb von sechs Monaten vor dem Eintritt der Volljährigkeit des Betroffenen gestellt wird und das Urteil vorläufig vollstreckbar ist, er das Verfahren vor dem Jugendgericht regelt. Er bezieht sich auf eine Angelegenheit, die kraft Artikel 5 §1 II 6° c) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 weiterhin zum Kompetenzbereich des Nationalgesetzgebers

gehört.

1.B.5. Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß der Nationalgesetzgeber dafür zuständig war, die angefochtenen Bestimmungen der Paragraphen 1 und 2 von Artikel 37bis anzunehmen. Da die Paragraphen 3 und 4 untrennbar mit den Paragraphen 1 und 2 verbunden sind, war der Nationalgesetzgeber ebenfalls dafür zuständig, die Paragraphen 3 und 4 anzunehmen.

Der erste Klagegrund ist unbegründet.

Bezüglich des zweiten Klagegrunds

2.A.1. Die Flämische Exekutive bringt subsidiär einen zweiten Klagegrund vor, der auf der angeblichen Verletzung von Artikel 6 §3bis 4° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 beruht, nach dem eine Konsultation zwischen den beteiligten Exekutiven und der beteiligten nationalen Obrigkeit über " die Angabe (...) der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, welche eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können ", stattfindet.

Gemäß Artikel 124bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sei diese Formvorschrift als eine der " durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften " im Sinne von Artikel 1 des organisierenden Gesetzes vom 6. Januar 1989 zu betrachten, so daß ihre Verletzung zur Begründung einer Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden könne.

Subsidiär, soweit der Schiedshof der Ansicht sein sollte, daß der angefochtene Artikel 37bis tatsächlich Maßnahmen enthalten würde, " die gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können ", so daß sie vom Nationalgesetzgeber " angegeben " werden könnten, sei festzuhalten, daß die diesbezügliche, durch Artikel 6 §3bis 4° des Sondergesetzes vorgeschriebene Konsultation mit den beteiligten Exekutiven niemals stattgefunden habe - jedenfalls nicht mit der Flämische Exekutive.

Zwar habe der Justizminister bei den parlamentarischen Vorarbeiten zum Gesetz vom 19. Januar 1990 erklärt, daß zwischen der Regierung und den Gemeinschaften eine Konsultation über die vorgeschlagenen Änderungen des Jugendschutzgesetzes stattgefunden habe, aber über diese Konsultation, geschweige denn über irgendeine Initiative dazu sei der Flämischen Exekutive nichts bekannt.

Die Flämische Exekutive sei nicht einmal um ihre Stellungnahme gebeten worden, obwohl dadurch das

Konsultationserfordernis immer noch nicht erfüllt wäre.

Erst nach erfolgter Annahme, Sanktionierung und Verkündung des Gesetzes vom 19. Januar 1990 sei mit der Flämischen Exekutive Kontakt aufgenommen worden, und zwar im Hinblick auf " die erforderliche Konsultation " über eine Abänderung dieses Gesetzes, aber diese nachträgliche Konsultation sei höchstens als eine Konsultation über die " Überwachung ", nicht aber über die " Angabe (...) der Maßnahmen (...) " im Sinne von Artikel 6 §3bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu betrachten.

2.A.2. In ihrem Schriftsatz behauptet die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, daß in dem Fall, daß der Hof urteilen sollte, daß der Nationalgesetzgeber für die Annahme der angefochtenen Bestimmung zuständig gewesen sei, diese Bestimmung dennoch für nichtig zu erklären sei, weil der Nationalgesetzgeber Artikel 6 §3bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980 verletzt habe, indem vor der Festlegung der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, die eine als Straftat bezeichnete Tat begangen hätten, getroffen werden könnten, keine Konsultation stattgefunden habe. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft nimmt in diesem Zusammenhang ebenfalls Bezug auf Artikel 124bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

2.A.3. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß Artikel 6 §3bis 4° des Sondergesetzes vom 8. August 1980, eingefügt durch Artikel 4 §15 des Gesetzes vom 8. August 1988, in diesem Fall nicht anwendbar sei, weil die durch diese Bestimmung vorgeschriebene Konsultation nur dann erforderlich sei, wenn der Nationalgesetzgeber neue Maßnahmen vorsehe, die vom Jugendgericht gegenüber Minderjährigen, welche eine als Straftat bezeichnete Tat begangen hätten, angeordnet werden könnten. Artikel 6 §3bis 4° des vorgenannten Sondergesetzes bezwecke demzufolge nicht die eventuelle Aufrechterhaltung von Maßnahmen, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmung wirksam gewesen seien. Für den Fall, daß der Hof allerdings urteilen sollte, daß eine diesbezügliche Konsultation dennoch erforderlich gewesen sei, bezieht sich der Ministerrat auf ein Schreiben des Justizministers vom 23. Mai 1989, in dem die Stellungnahme des für die Jugendunterstützung zuständigen Gemeinschaftsministers der Flämischen Gemeinschaft beantragt worden sei. Der Ministerrat weist zum Schluß darauf hin, daß er sich hinsichtlich der Auslegung von Artikel 124bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 nach dem Ermessen des Hofes richte.

2.A.4. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft macht in ihrem Erwidierungsschriftsatz geltend, daß die in Artikel 6 §3bis 4° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgeschriebene Konsultation nicht nur für die " Angabe " sondern auch für die " Überwachung " der in diesem Artikel bezeichneten Maßnahmen erforderlich sei. Da der neue Artikel

37bis des Gesetzes vom 8. April 1965 tatsächlich die Regelung der Überwachung dieser Maßnahmen bezwecke - er lege nämlich die Voraussetzungen fest, unter denen die Maßnahmen je nach dem Fall erneuert oder widerrufen werden könnten -, habe die nationale Obrigkeit die vorgeschriebene Konsultation organisieren müssen. Die beantragte Stellungnahme des zuständigen Ministers der Flämischen Gemeinschaft, auf die sich der Ministerrat berufe, könne - so die Exekutive der Französischen Gemeinschaft - auf keinen Fall als eine Konsultation im Sinne des vorgenannten Artikels betrachtet werden, zumal dieser Antrag nach der Veröffentlichung der angefochtenen Rechtsnorm im Belgischen Staatsblatt erfolgt sei. Übrigens sei aus den Akten nicht ersichtlich, daß ein solcher Antrag auf Stellungnahme an die jeweils zuständigen Minister der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft ergangen sei.

2.A.5. In seinem Erwidierungsschriftsatz macht der Ministerrat geltend, daß es " laut dem Schriftwechsel vom 4. Juni 1989, 13. März 1989 und 3. Juli 1989 (...) diesbezüglich Kontakte zwischen dem Justizminister und Herrn V. FEAUX, dem für die Jugendunterstützung zuständigen Gemeinschaftsminister und Vorsitzenden der Exekutive der Französischen Gemeinschaft gegeben (hat) ".

2.B.1. Artikel 6 §3bis des Sondergesetzes vom 8. August 1980, eingefügt durch das Gesetz vom 8. August 1988, bestimmt folgendes:

" Es erfolgt eine Konsultation zwischen den beteiligten Exekutiven und der beteiligten nationalen Obrigkeit über (...)

4° die Angabe und Überwachung der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, welche eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können ".

Artikel 124bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, eingefügt durch das Sondergesetz vom 16. Januar 1989, bestimmt seinerseits folgendes:

" Für die Anwendung der Artikel 1 und 26 §1 gelten als Regeln, auf die sich Ziffer 1° dieser beiden Bestimmungen bezieht, die Konzertierung, der Zusammenschluß, die Weitergabe von Informationen, die Stellungnahmen, die gleichlautenden Stellungnahmen, die Vereinbarungen, die gemeinschaftlichen Vereinbarungen und die Vorschläge, die das Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen mit Ausnahme der in Artikel 92bis dieses Gesetzes erwähnten Kooperationsabkommen, das Sondergesetz zur Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen oder jedes andere in Ausführung von Artikel 59bis, 59ter, 107quater, 108ter und 115 der Verfassung erlassene Gesetz vorsieht ".

Die Bestimmungen, die den Staat, die Gemeinschaften und die Regionen zu den darin aufgeführten Formen der Zusammenarbeit bei der Ausübung ihrer Zuständigkeiten

verpflichten, sind demzufolge als Kompetenzvorschriften zu betrachten, deren Verletzung so beschaffen ist, daß sie zur Nichtigerklärung des Gesetzes, des Dekrets oder der Ordonnanz durch den Hof führt.

2.B.2. Da aus der Behandlung des ersten Klagegrunds hervorgegangen ist, daß sich die angefochtenen Bestimmungen nur auf die "Angabe der Maßnahmen, die gegenüber Minderjährigen, welche eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, getroffen werden können", beziehen, für die die nationale Obrigkeit zuständig ist, konnte diese Obrigkeit die angefochtene Bestimmung nicht annehmen, ohne daß die Konsultation mit den Gemeinschaftsexekutiven im Sinne von Artikel 6 §3bis 4° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 stattgefunden hatte.

2.B.3. Die Konsultation hat zum Zweck, die über die Entscheidungsbefugnis verfügende Obrigkeit dazu zu verpflichten, der Auffassung einer anderen Obrigkeit Rechnung zu tragen (Drucks. Senat, 1979, Nr. 621/2, 162; Drucks. Kammer, 1979-1980, Nr. 627/10, 109; Drucks. Senat, 1981-1982, Nr. 246/1, 40), ohne daß die entscheidende Obrigkeit aber ihre Handlungsfreiheit verliert (Drucks. Senat, 1979, Nr. 621/2, 162). Sie ist nur dann sinnvoll, wenn sie stattfindet, ehe die Entscheidung getroffen wird.

2.B.4. Aus den Elementen, über die der Hof verfügt, geht nicht hervor, daß die durch Artikel 6 §3bis 4° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vorgeschriebene Konsultation mit den Gemeinschaftsexekutiven stattgefunden hat.

Der zweite Klagegrund ist begründet.

2.B.5. In Anwendung von Artikel 1 1° und Artikel 124bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist die angefochtene Bestimmung für nichtig zu erklären.

2.B.6. Die angefochtenen Bestimmungen haben zum Zweck, die ungünstigen Folgen zu vermeiden, die für die Minderjährigen, die kurz vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres eine als Straftat bezeichnete Tat begangen haben, die Herabsetzung der Volljährigkeit mit sich bringen könnte.

Wenn das Jugendgericht die angefochtenen Bestimmungen nicht anwenden kann, wäre es durchaus möglich, daß es die Rechtssache aus der Hand geben und zur Verfolgung vor einem Strafgericht an die Staatsanwaltschaft verweisen müßte, wenn ein Minderjähriger fast 18 Jahre alt ist - nicht, wie es die gesetzliche Ordnung will, weil keine andere Maßnahme angemessen wäre, sondern weil eine solche Maßnahme ihm gegenüber nicht mehr auf zweckdienliche Weise getroffen werden könnte.

Um solche Folgen zu vermeiden, die im Widerspruch zur Zielsetzung des Jugendschutzes stünden, sind gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den

Schiedshof die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen in dem im nachstehenden verfügenden Teil dargelegten Sinne aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen :

Der Hof

1. erklärt Artikel 45 des Gesetzes vom 19. Januar 1990 zur Herabsetzung der Volljährigkeit auf achtzehn Jahre, der einen Artikel 37bis in das Jugendschutzgesetz vom 8. April 1965 einfügt, für nichtig;

2. erhält die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen für alle vor der Veröffentlichung des vorliegenden Urteils getätigten Handlungen endgültig aufrecht;

3. erhält spätestens bis zum 31. Dezember 1992 die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen folgendermaßen aufrecht:

- die Bestimmungen von Artikel 37bis §1 gelten weiterhin für alle vor dem 31. Dezember 1992 gestellten Anträge;

- die Bestimmungen von Artikel 37bis §2 werden es dem Jugendgericht bis zum 31. Dezember 1992 erlauben, die in dem Artikel vorgesehene Entscheidung zu treffen und sie anschließend auch nach diesem Datum zu vollstrecken;

- die Bestimmungen von Artikel 37bis §§ 3 und 4 bleiben bis zum 31. Dezember 1992 in Kraft.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. POTOMS

J. DELVA